



Aus der Praxis

Erhöhung des Schmerzensgeldes bei inadäquater Schadensregulierung?

Eine Rechtsprechungsübersicht

— RAin Laura Quirnbach, LL.M. (Medizinrecht), FAin für Medizinrecht, Montabaur

In der Regulierungspraxis zeigt es sich leider immer wieder, dass Versicherer versuchen, die Schadenregulierung unangemessen hinauszuzögern. Häufig wird der Geschädigte durch nicht nachvollziehbare Einwände regelrecht zermürbt, mit der Folge, dass er, nur um seine seelische Ruhe zu finden, Abfindungsangebote akzeptiert, die deutlich unterhalb seines Rechtsanspruches liegen. Auch die Rechtsprechung kann dies berücksichtigen – und zwar bei der Bemessung der Schmerzensgeldhöhe, was in der Vergangenheit schon häufiger

praktiziert wurde. In vielen Fällen wurde das Schmerzensgeld über das normalerweise begründete Maß hinaus z.T. deutlich erhöht. Genau an dieser Stelle haben die Gerichte einen geeigneten Hebel, das Verhalten von Versicherern zu sanktionieren, denn mit einer zögerlichen Regulierung und unverständlichen, teilweise schikanösen Einwänden wird den Geschädigten erheblicher zusätzlicher seelischer Schmerz zugefügt. Nachfolgend wird die Rechtsprechung aus den letzten Jahren hierzu dargestellt.

A. Jahr 1999

Bereits im Jahr 1999 hat das OLG Frankfurt mit Urteil vom 7.1.1999¹ in einem Fall das Schmerzensgeld mit der Begründung verdoppelt, die Versicherung habe sich in kaum verständlicher und zu missbilligender Weise einem berechtigten Verlangen nach Entschädigung entgegengestellt. Die Versicherung habe ihre Machtposition als wirtschaftlich stärkere Partei in geradezu unanständiger Weise ausgenutzt. Ein solches Verhalten grenze bereits an den Tatbestand der Nötigung und könne nicht hingenommen werden. Wörtlich heißt es:

„Hierin zeigt sich ganz besonders die gehäuft zu beobachtende Einstellung mancher Haftpflichtversicherer, den Gläubiger unzweifelhaft berechtigter Ansprüche geradezu als lästigen Bittsteller zu behandeln und mit kaum zu überbietender Arroganz die Regulierung selbst berechtigter und unstreitiger Ansprüche zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil in die Länge zu ziehen. Es ist an der Zeit, nochmals zu wiederholen, was bereits das OLG Karlsruhe im Jahre 1972 (NJW 1973, 851) dem Versicherungsgewerbe ins Stammbuch geschrieben hat: Die Haftpflichtversicherungen sind verpflichtet, die Schadensregulierung von sich aus zu fördern und angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, sobald ihre Einstandspflicht bei verständig-lebensnaher, objektiver Betrachtungsweise erkennbar wird. Verstößen sie hiergegen unter Verletzung von Treu und Glauben, in der Weise, dass dies auf den Geschädigten als Zermürbungsversuch wirken kann, so sind die Gerichte nach Gesetz und Verfassung dazu verpflichtet, einem Missbrauch wirtschaftlicher Macht dadurch entgegenzuwirken, dass sie dem Geschädigten als Genugtuung ein höheres Schmerzensgeld zusprechen.“

B. Jahr 2000

I. Urteil des LG Hildesheim vom 4.1.2000

Mit Urteil vom 4.1.2000² hat das LG Hildesheim ein Schmerzensgeld in Höhe von 30.000 DM zugesprochen. Für die Bemessung des Schmerzensgeldes war die äußerst zögerliche Regulierung des materiellen Schadens durch die Beklagte maßgeblich. Der vorprozessual gezahlte Betrag in Höhe von 8.000 DM war deutlich zu gering. Noch im Prozesskostenhilfverfahren hielt die Beklagte an ihrem Regulierungsverhalten fest, so dass der Kläger für den langen Zeitablauf entsprechend zu entschädigen war.

II. Urteil des OLG Nürnberg vom 14.12.2000

Das OLG Nürnberg hat mit Urteil vom 14.12.2000³ entschieden, dass das Regulierungsverhalten der Beklagten nicht außer Betracht bleiben könne, „wenn bei einem erkennbar begründeten Anspruch die Entschädigung des Verletzten hinausgezögert werde“ (vgl. OLG Nürnberg, VersR 98, 731). In dem entschiedenen Fall haben die Beklagten in Kenntnis der Schmerzen und Verletzungen der Klägerin und der Tatsa-

che, dass seit dem Unfall inzwischen 6 Jahre vergangen waren, lediglich 3.000 DM als Vorschuss auf den bisher nachgewiesenen Schaden unter Vorbehalt einer Rückforderung bezahlt. Die Frage der Vermeidbarkeit war anhand von Gutachten eindeutig positiv beantwortet und von da an war es für die Beklagte klar, dass der Klägerin ein erhebliches Schmerzensgeld zustand. Gleichwohl hat sich die Beklagte dieser Einsicht verschlossen. Das OLG Nürnberg hat entschieden, dass das zuerkannte Schmerzensgeld zu gering sei und einen Betrag von insgesamt 35.000 DM für erforderlich und ausreichend erachtet.

C. Jahr 2001

I. Urteil des LG Köln vom 23.3.2001

Das Landgericht Köln hat mit Urteil vom 23.3.2001⁴ den Schmerzensgeldbetrag zum einen an den den Kläger lebenslang belastenden Gesundheitsschäden festgemacht sowie zum anderen an dem zögerlichen Regulierungsverhalten der Beklagten.

II. Urteil des OLG Naumburg vom 25.9.2001

Das OLG Naumburg hat mit Urteil vom 25.9.2001⁵ entschieden, dass der auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Anspruch genommene Haftpflichtversicherer das Risiko seines Regulierungsverhaltens trägt, wenn sich seine verfahrensverzögernden Einwände gegen die Schmerzensgeldhöhe als unzutreffend erweisen (OLG Nürnberg, Beschl. v. 25.4.1997 – 6 U 4215/96). Wenn der Versicherer vorprozessual nur bereit war, ein Schmerzensgeld zu zahlen, das ersichtlich dem Leiden des schwerbehinderten Geschädigten nicht gerecht werden konnte, und er diese Zahlung noch im Prozess für mehr als ausreichend hielt, ist dieses wenig kooperative Verhalten des Versicherers bei der Bemessung des Schmerzensgeldes angemessen zu berücksichtigen. Anstatt gezahlter 50.000 DM wurde hier ein Schmerzensgeld von 225.000 DM zugebilligt. Zur Begründung führt der Senat wie folgt aus:

„Im Vordergrund der Bemessung des Schmerzensgeldes steht das Ausmaß der durch den Unfall hervorgerufenen Verletzungen und ihrer heute noch bestehenden physischen und psychischen Auswirkungen auf die Klägerin und auf ihr berufliches und soziales Leben (BGHZ 18,149,154). Weiter zu berücksichtigen ist das Regulierungsverhalten des Schädigers (bzw. der hinter ihm stehenden Versicherung) und sein Verhalten in einem Schadenersatzprozess, weil die Notwendigkeit zur Führung eines solchen Prozesses eine weitere seelische Beeinträchtigung der Geschädigten beinhaltet. Der auf Zah-

¹ OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 7.1.1999 – 12 U 7/98.

² LG Hildesheim, Ur. v. 4.1.2000 – 3 O 167/99.

³ OLG Nürnberg, Ur. v. 14.12.2000 – 8 U 1072/00.

⁴ LG Köln, Ur. v. 23.3.2001 – 16 O 555/00.

⁵ OLG Naumburg, Ur. v. 25.9.2001 – 9 U 121/00.

lung eines Schmerzensgeldes in Anspruch genommene Haftpflichtversicherer trägt das Risiko seines Regulierungsverhaltens, wenn sich seine verfahrensverzögernden Einwände gegen die Schmerzensgeldhöhe als unzutreffend erweisen (OLG Nürnberg, VersR 1998, 731, 732).“

III. Urteil des OLG Naumburg vom 28.11.2001

Das OLG Naumburg hat mit Urteil vom 28.11.2001⁶ festgestellt, dass ein völlig uneinsichtiges, vorgerichtliches und prozessuales Verhalten des Schadenersatzpflichtigen (bzw. der ihn vertretenden Versicherung) eine signifikante Erhöhung des Schmerzensgeld-Kapitalbetrages rechtfertigen kann. Das OLG Naumburg führt wie folgt aus:

„Der Kapitalbetrag des Schmerzensgeldes bedurfte unter dem Aspekt der Genugtuungsfunktion einer signifikanten Erhöhung. Hier ist neben der Schwere der ärztlichen Fehlleistungen insbesondere das völlig uneinsichtige bisherige Verhalten der Beklagten kompensationsbedürftig, welches die Klägerin angesichts der besonders schwerwiegenden Behandlungsfolgen direkt und indirekt (vermittelt über ihre Eltern als unmittelbares persönliches Umfeld) ganz erheblich belastet hat. Nach den Feststellungen des Senats ist es völlig unverständlich, dass die Beklagten bzw. der hinter diesen stehende Haftpflichtversicherer 9 lange Jahre lang jegliche Verantwortung für die Geburtshilfeschäden der Klägerin nicht nur vehement bestritten, sondern teilweise gar auf die Mutter der Klägerin abzuschieben versucht haben ...

Schmerzensgelderhöhend war das vorgerichtliche und prozessuale Verhalten der Beklagten gegenüber der Klägerin zu berücksichtigen ... Stattdessen haben die Beklagten bzw. ihr Haftpflichtversicherer zunächst eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen überhaupt und später eine weitere Aufklärung des Behandlungsverlaufs und der Schadentswicklung durch vermeintlich fachkundige, objektiv aber unwahre Behauptungen behindert und hierauf selbst dann noch beharrt, als bereits deutliche gegen die Richtigkeit dieser Behauptung sprechende Erkenntnisse aus sachverständiger Begutachtung vorlagen. Die Beklagten haben damit die gebotene zeitnahe Entschädigung bzw. zumindest teilweise Entschädigung unangemessen hinausgezögert.“

IV. Urteil des OLG Bamberg vom 10.12.2001

Der Senat⁷ hat dem Kläger ein erhöhtes Schmerzensgeld in Höhe von 250.000 DM zugesprochen. Hierbei wurden der Umfang der klägerischen Beschwerden und die Dauer der stationären Aufenthalte ebenso berücksichtigt wie die Schwere und der Grad der lebenslang verbleibenden Behinderung. Das OLG Bamberg hat aber auch die Tatsache rechtskräftig festgestellten groben Verschuldens des Beklagten beim Diagnoseirrtum und das zögerliche Regulierungsverhalten der Beklagten bei der Bemessung des Schmerzensgeldes beachtet.

D. Jahr 2002

I. Urteil des OLG Düsseldorf vom 6.2.2002

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 6.2.2002⁸ das zögerliche Regulierungsverhalten der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Genugtuungsfunktion schmerzensgelderhöhend berücksichtigt.

Trotz eindeutiger Verletzung und des dadurch bedingten Schadens ist keinerlei Ersatz seitens der Versicherung geleistet worden.

II. Urteil des OLG Rostock vom 14.6.2002

Das OLG Rostock hat mit Urteil vom 14.6.2002⁹ entschieden, dass das Regulierungsverhalten pflichtwidrig und nicht nachvollziehbar war und somit eine Erhöhung des Schmerzensgeldes im Rahmen der Genugtuungsfunktion vorgenommen.

E. Jahr 2003

I. Urteil des OLG Naumburg vom 13.11.2003

Das OLG Naumburg hat mit Urteil vom 13.11.2003 entschieden, dass bei der Gesamtwürdigung der das Schmerzensgeld beeinflussenden Umstände ein zögerliches Regulierungsverhalten der Haftpflichtversicherung und die Art und Weise der Prozessführung in erheblichem Umfang zugunsten des Geschädigten zu berücksichtigen sei.¹⁰

II. Urteil des LG Stuttgart vom 4.12.2003

Das LG Stuttgart hat mit Urteil vom 4.12.2003¹¹ bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt, dass die Regulierung durch die Beklagte sehr schleppend erfolgte. Seit dem Schadensereignis waren über 3 Jahre verstrichen und der Kläger war trotz anwaltlicher Hilfe und eindeutiger Sachlage, was das Ausmaß und die Schwere seiner Verletzungen anging, darauf angewiesen, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

F. Jahr 2004

Das LG Frankfurt an der Oder hat mit Urteil vom 19.10.2004¹² festgestellt, dass der Beklagten ein schmerzensgelderhöhender Vorwurf eines nicht nachvollziehbaren Regulierungsverhaltens zu machen war. Die geleisteten Zahlbeträge der Versicherung und die gedehnte Abwicklungspraxis standen in keinem Verhältnis zu den auf der Hand liegenden Verletzungen des

⁶ OLG Naumburg, Urte. v. 28.11.2001 – 1 U 161/99.

⁷ OLG Bamberg, Urte. v. 10.12.2001 – 4 U 132/01.

⁸ OLG Düsseldorf, Urte. v. 6.2.2002 – I-15 U 118/01.

⁹ OLG Rostock, Urte. v. 14.6.2002 – 8 U 79/00.

¹⁰ OLG Naumburg, Urte. v. 13.11.2003 – 4 U 136/03.

¹¹ LG Stuttgart, Urte. v. 4.12.2003 – 27 O 388/03.

¹² LG Frankfurt a.O., Urte. v. 19.10.2004 – 12 O 404/02.

Klägers. Die Versicherung trägt das Risiko ihres Regulierungsverhaltens, wenn sich ihre verfahrensverzögernden Einwände gegen die Schmerzensgeldhöhe als unzutreffend erweisen. Entscheidend ist allein, ob die Versicherung sich ex post betrachtet anmaßt, dem Geschädigten die Verfügung über ihm zustehendes Schmerzensgeld unter Ausnutzung des längeren Hebels wirtschaftlicher Macht vorzuenthalten.

G. Jahr 2005

Das LG Berlin hat mit Urteil vom 6.12.2005¹³ aufgrund des unangemessenen und zögerlichen Regulierungsverhaltens der Versicherung das Schmerzensgeld des Klägers erhöht.

H. Jahr 2006

I. Urteil des OLG München vom 2.6.2006

Auch das OLG München hat mit Urteil vom 2.6.2006¹⁴ unter Einbeziehung des zögerlichen Regulierungsverhaltens der Beklagten das Schmerzensgeld deutlich erhöht, von 15.000 EUR auf 35.000 EUR.

II. Urteil des OLG Köln vom 29.9.2006

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 29.9.2006¹⁵ aufgrund des erkennbar zögerlichen Regulierungsverhaltens der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Genugtuungsfunktion eine maßvolle Erhöhung des Schmerzensgeldbetrages für angemessen erachtet.

III. Urteil des OLG Nürnberg vom 22.12.2006

Das OLG Nürnberg hat mit Urteil vom 22.12.2006¹⁶ in Bezugnahme auf OLG Karlsruhe NJW 1973, 851 festgestellt, dass Haftpflichtversicherungen verpflichtet sind, die Schadensregulierung von sich aus zu fördern und angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, sobald ihre Einstandspflicht bei verständig-lebensnaher, objektiver Betrachtungsweise erkennbar wird.

I. Jahr 2007

I. Urteil des LG Köln vom 13.2.2007

Mit Urteil vom 13.2.2007 hat das Landgericht Köln¹⁷ bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch das zögerliche Regulierungsverhalten der beklagten Versicherung mit einbezogen.

II. Urteil des OLG Brandenburg vom 14.6.2007

Auch das OLG Brandenburg hat mit Urteil vom 14.6.2007¹⁸ das zögerliche Regulierungsverhalten der Beklagten schmerzensgelderhöhend berücksichtigt. Vorerichtlich hatte die Beklagte in vier Teilbeträgen Zahlungen an die Klägerin geleistet, wobei über ein halbes Jahr verstrichen war, bis ein Betrag

von 5.000 EUR geleistet wurde. Eine nachvollziehbare Begründung für dieses Hinhalten der Klägerin gab es seitens der Beklagten nicht.

III. Urteil des OLG Naumburg vom 15.10.2007

Das OLG Naumburg hat mit Urteil vom 15.10.2007¹⁹ ein Urteil des LG Magdeburg mit folgender Begründung bestätigt: „Die Kammer hat insbesondere zu Recht schmerzensgelderhöhend das Regulierungsverhalten des Beklagten berücksichtigt. Der Beklagte hat mehr als 6 ½ Jahre nach dem Schadenereignis und mehr als 4 ½ Jahre nach Rechtskraft des Grundurteils noch immer keinerlei Ausgleichleistungen an den Kläger bewirkt. Er verfolgt auch trotz eindeutiger und seriös nicht angreifbarer Feststellungen zur haftungsausfüllenden Kausalität im Berufungsverfahren das Ziel einer vollständigen Klageabweisung. Seine Verhandlungsangebote an den Kläger waren während der gesamten Prozessdauer ohne Substanz und erscheinen retrospektiv als ein bloßes Hinhalten des Geschädigten und eine Verzögerung der Sachentscheidung in diesem Rechtsstreit. Im angefochtenen Urteil hat keine Erwähnung gefunden, dass der Kläger sich langwierigen ambulanten und auch stationären Folgebehandlungen stellen musste, die allein wegen des schicksalhaft ungünstigen Verlaufs des Eingriffs vom 18.1.2000 erforderlich geworden sind.“

IV. Urteil des OLG Karlsruhe vom 14.11.2007

Das OLG Karlsruhe hat mit Urteil vom 14.11.2007²⁰ wie folgt entschieden:

„Schließlich ist hier ausnahmsweise das Regulierungsverhalten der Haftpflichtversicherung des Beklagten schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen, das ihm zuzurechnen ist. Zwar steht es jedem Beklagten frei, sich gegen den Vorwurf eines Behandlungsfehlers zu verteidigen und auch Rechtsmittelmöglichkeiten auszuschöpfen. Jedoch hat hier im Jahr 2000 das Verfahren vor der ärztlichen Gutachterstelle begonnen, die im Jahr 2002 bereits einen Behandlungsfehler konstatiert hat. Außer dem von allen Sachverständigen als unhaltbar bezeichneten Privatsachverständigengutachten des Allgemeinmediziners Prof. K. hat hier kein Gutachter und Sachverständiger an dem Behandlungsfehler des Beklagten gezweifelt. Dennoch hat die Haftpflichtversicherung keinerlei Bereitschaft zur Regulierung gezeigt, sondern über weitere vier Jahre die klaren Gut-

¹³ LG Berlin, Urte. v. 6.12.2005 – 10 O 415/05.

¹⁴ OLG München, Urte. v. 2.6.2006 – 10 U 1685/06.

¹⁵ OLG Köln, Urte. v. 29.9.2006 – 19 U 193/05.

¹⁶ OLG Nürnberg, Urte. v. 22.12.2006 – 5 U 1921/06.

¹⁷ LG Köln, Urte. v. 13.2.2007 – 2 U 65/06.

¹⁸ OLG Brandenburg, Urte. v. 14.6.2007 – 12 U 244/06.

¹⁹ OLG Naumburg, Urte. v. 15.10.2007 – 1 U 46/07.

²⁰ OLG Karlsruhe, Urte. v. 14.11.2007 – 7 U 251/06.

achten in Zweifel gezogen. Dies geht über das hinzunehmende Maß der Verteidigung einer Versicherung hinaus.“

J. Jahr 2009

I. Urteil des LG Coburg vom 14.4.2009

Das Landgericht Coburg führt mit Urteil vom 14.4.2009²¹ wie folgt aus:

„Der Haftpflichtversicherer der Beklagten hat außergerichtlich zwar eine Schadensregulierung vorgenommen, die jedoch als völlig unzureichend betrachtet werden muss. Die geleistete Zahlung von 30.000 EUR ist in Anbetracht der geschilderten Umstände bei Weitem nicht angemessen. Selbst nachdem aufgrund der Gutachterstattung durch den gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. M. ein schwerer Behandlungsfehler des Beklagten hinsichtlich der Operation am 8.5.2000 und eine Aufklärungspflichtverletzung hinsichtlich der Operation am 18.11.1999 festgestellt war, ist eine weitere Regulierung durch die Beklagte bzw. deren Versicherung nicht erfolgt. Die Kammer kann dieses Regulierungsverhalten nur mit Unverständnis zur Kenntnis nehmen. Die Klägerin hat nach nunmehr beinahe 9 bzw. 10 Jahren nach den streitgegenständlichen Operationen lediglich einen ganz geringen Ausgleichsbetrag vom Versicherer der Beklagten ausbezahlt erhalten.“

II. Urteil des LG Darmstadt vom 6.5.2009

Das Landgericht Darmstadt hat in einem Fall des Anwaltsbüros Quirmbach und Partner mit Urteil vom 6.5.2009²² bei der Bemessung des Schmerzensgeldanspruchs auch berücksichtigt, dass durch das schleppende und zögerliche Regulierungsverhalten der Beklagten, der als psychisch angeschlagen zu bezeichnende Zustand des Klägers zusätzlich negativ beeinflusst worden ist, was sich im Therapieabbruch durch den Kläger nach Unterhaltskürzung seitens der Beklagten deutlich zeigte. Es hielt ein Schmerzensgeld von insgesamt 250.000 EUR für angemessen und ist somit wegen des zögerlichen Regulierungsverhaltens über die ursprünglich beantragten 200.000 EUR deutlich hinausgegangen.

K. Jahr 2010

I. Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 19.4.2010

Mit Beschluss vom 19.4.2010²³ hat das OLG Frankfurt am Main das zuvor angesprochene Urteil des LG Darmstadt ausdrücklich bestätigt und damit ebenfalls die zögerliche Schadensregulierung der Versicherung sanktioniert.

II. Urteil des KG Berlin vom 3.5.2010

Das KG Berlin hat mit Urteil vom 3.5.2010²⁴ entschieden, dass sich das zögerliche Regulierungsverhalten der Beklagten

aus dem Akteninhalt ergebe und damit auch bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sei.

III. Urteil des OLG München vom 24.9.2010

Das OLG München hat mit Urteil vom 24.9.2010²⁵ Folgendes festgestellt:

„Ein zögerliches oder kleinliches Regulierungsverhalten wirkt dann schmerzensgelderhöhend, wenn es sich um ein vorwerfbares oder jedenfalls nicht nachvollziehbares Verhalten handelt, welches sich niederschlägt wie hier in einer unverständlich verzögerten Regulierung, insbesondere, wenn die Haftung dem Grunde nach unstreitig ist und trotzdem keine Abschlagszahlung erfolgt.“

L. Jahr 2011

I. Urteil des OLG Brandenburg vom 21.7.2011

Das OLG Brandenburg hat mit Urteil vom 21.7.2011²⁶ ausgeführt, dass in bestimmten Fällen ein stark verzögerndes Regulierungsverhalten des eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherers schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen sei, insbesondere wenn dieser die Zahlungen verweigert, obwohl bei verständiger objektiver Betrachtungsweise von einer Einstandspflicht auszugehen ist oder wenn nicht einmal Teilbeträge geleistet werden, die nach der vom Versicherer selbst vertretenen Auffassung oder nach der insoweit geklärten Rechtslage dem Geschädigten zustehen.

II. Beschluss des OLG Köln vom 11.8.2011

Das OLG Köln hat mit Beschluss vom 11.8.2011²⁷ eine Abfindung statt einer Geldrente zuerkannt. Gerechtfertigt wird dies nach Ansicht des Senats aus dem Regulierungsverhalten der Berufshaftpflichtversicherung. Dieses Verhalten stellt einen wichtigen Grund i.S.d. § 843 Abs. 3 BGB dar. Wörtlich führt der Senat wie folgt aus:

„Auch noch nachdem die Haftung der Beklagten wegen grob behandlungsfehlerhafter Verursachung des Todes des Ehemannes der Klägerin dem Grunde nach erwiesen war, haben die Beklagten nach fast zwei Jahre andauerndem Prozess und vier Jahre nach dem Tod des Ehemannes gegenüber den durchaus maßvollen Forderungen der Klägerin, die ohnehin in beengten finanziellen Verhältnissen lebt, ihre Einwände

²¹ LG Coburg, Urte. v. 14.4.2009 - 14 O 402/05.

²² LG Darmstadt, Urte. v. 6.5.2009 - 2 O 527/05.

²³ OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 19.4.2010 - 13 U 128/09.

²⁴ KG Berlin, Beschl. v. 3.5.2010 - 12 U 119/09.

²⁵ OLG München, Urte. v. 24.9.2010 - 10 U 2671/10.

²⁶ OLG Brandenburg, Urte. v. 21.7.2011 - 12 U 19/11.

²⁷ OLG Köln, Beschl. v. 11.8.2011 - 5 U 74/11.

sowohl zur Höhe der Beerdigungskosten als auch zur Berechnung des – verhältnismäßig geringen – Unterhaltsschadens aufrechterhalten.“

M. Jahr 2012

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 27.6.2012²⁸ den von der Versicherung vorgerichtlich gezahlten Schmerzensgeldbetrag als ersichtlich unzureichend titulierte und somit das Regulierungsverhalten der Beklagten und ihrer Haftpflichtversicherung für unverständlich und für die Klägerin zusätzlich beeinträchtigend anerkannt.

N. Jahr 2013

Das OLG Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 1.2.2013²⁹ das mit z.T. demütigendem Vortrag bagatellisierende Regulierungsverhalten der Versicherung gerügt. Schmerzensgeld erhöhend wurde ausdrücklich der Umstand berücksichtigt, dass auch weit nach der strafrechtlichen Verurteilung des Schädigers vom 5.12.2006 wegen fahrlässiger Körperverletzung keine Zahlungen erfolgten. Ebenso fand der teilweise demütigende und bagatellisierende Vortrag der Beklagten seinen Niederschlag in den Entscheidungsgründen. Das Gericht hielt das zuerkannte Schmerzensgeld in Höhe von

35.000 EUR für zu gering und erhöhte den Betrag um mehr als das Doppelte, so dass dem Kläger ein Schmerzensgeld von insgesamt 82.500 EUR zugebilligt wurde.

O. Fazit

Somit zeigt sich in der Gerichtspraxis in zahlreichen Fällen eine Sanktionierung inadäquaten Regulierungsverhaltens der Versicherer durch zum Teil deutliche Erhöhungen des Schmerzensgeldes.

Auch in der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass bei der Bemessung des Schmerzensgeldes eine ungebührliche Verzögerung der Schadenregulierung durch den Schädiger oder dessen Versicherung und die daraus resultierende Belastung des Geschädigten durch einen langwierigen Rechtsstreit in Kenntnis der Zahlungsverpflichtung zu berücksichtigen ist.³⁰

Dass die Rechtsprechung Bagatellisierungen und Demütigungen des Geschädigten, die in der Praxis zum Teil durchaus systematisch erfolgen, in vielen Fällen nicht akzeptiert, ist ausdrücklich zu begrüßen. Eine Fortsetzung und Ausweitung dieser Praxis ist absolut wünschenswert.

²⁸ OLG Köln, Urt. v. 27.6.2012 – 5 U 38/10.

²⁹ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 1.2.2013 – 10 U 198/11.

³⁰ Palandt/Grüneberg, § 254 Rn 17.